

SCHULDEN UND INHAFTIERUNG



**BROSCHÜRE
FÜR
RATSUCHENDE
IN HAFT**

Rheinland-Pfalz
Stand: 12.03.2026

INHALT

Einleitung

3

1. Was tun bei Haftbeginn?

4

- 1.1 Miete und Nebenkosten 4
- 1.2 Unterhaltsverpflichtung 4
- 1.3 Krankenversicherung 4
- 1.4 Rundfunkgebühren (GEZ) 4
- 1.5 Verträge/Versicherungen / Sonstiges 5

2. Welche Einkünfte sind in der Haft JVA pfändbar?

5

- 2.1 Arbeitsentgelt / Ausbildungsbeihilfe im geschlossenen Vollzug 5
- 2.2 Hausgeld 5
- 2.3 Pfändbares Eigengeld 5
- 2.4 Eingliederungsgeld 5
- 2.5 Taschengeld 5
- 2.6 Zweckgebundene Einzahlungen 6
- 2.7 Kindergeld 6
- 2.8 Rente 6
- 2.9 Gelder im offenen Vollzug / Arbeitseinkommen / Arbeitslosengeld / sonstige Einkommen 6
- 2.10 Gelder in Untersuchungshaft 6

3. Rangfolge von Pfändungen / Abtretungen / Aufrechnungen

6

4. Wie verschaffe ich mir einen Überblick über meine Schulden?

6

- 4.1 Forderungen auflisten 6
- 4.2 Gläubiger ermitteln 7

5. Schuldenarten

7

- 5.1 Insolvenzfeste Forderungen 7
- Geldstrafen 7
- Schadenswiedergutmachung/ Schadensersatzforderungen 7

Unterhaltsverpflichtungen 7

Bewährungsaufgabe / 7

Geldbuße 7

Einziehung von Taterträge 8

5.2 Insolvenzfähige Forderungen 8

Gerichtskosten 8

Sonstige Forderungen 8

Unterhaltsverpflichtungen 8

Verzugszinsen 8

Inkassokosten 8

5.3 Verjährung 9

6. Was ist ein Mahn- und Vollstreckungsbescheid?

9

7. Wie kann ich meine Schulden loswerden?

9

7.1 Der Vergleich 9

Ansparmodell Treuhandkonto 9

Der außergerichtliche Vergleich mit anderen Geldgebern 9

7.2 Das Ratenzahlungsmodell 9

7.3 Der außergerichtliche Vergleich mit der Stiftung Entschuldungshilfe Rheinland-Pfalz 9

7.4 Das Verbraucherinsolvenzverfahren / die Privatinsolvenz 9

7.4.1 Der außergerichtliche Einigungsversuch 10

7.4.2 Der gerichtlich unterstützte Schuldenbereinigungsplan 10

7.4.3 Das Insolvenzverfahren 10

7.4.4 Das Restschuldbefreiungsverfahren/ Die Wohlverhaltensphase 10

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

7.4.5 Dauer des Verfahrens 11

8. Was muss ich nach meiner Haftentlassung tun?

11

9. Kleines ABC der Schuldenregulierung

12

10. Anhang: Musterbriefe

15

Einleitung

"Warum soll ich mich um meine Schulden kümmern, oder auch nur meine Gläubiger von meiner Inhaftierung informieren, wenn bei mir ja eh nichts zu holen ist?"

Diese oder ähnliche Fragen begegnen uns häufig in Haft.

Einige Antworten dazu lauten:

- > ***um Verschuldung nicht weiter noch durch sinnlose Zwangsmaßnahmen zu erhöhen,***
- > ***weil unter Umständen selbst in der Haft noch etwas zu pfänden ist,***
- > ***um selbst einen Überblick über alle Zahlungsverpflichtungen zu erhalten,***
- > ***um einen Lösungsweg zur Verringerung der Schulden zu entwickeln,***
- > ***weil es noch ein Leben nach der Haft gibt und***
- > ***weil auch Schulden vererbt werden können.***

Oft reicht bereits eine der oben genannten Antworten aus, um einen ersten Schritt in Richtung Schuldenregulierung zu gehen.

Die vorliegende Broschüre soll eine "erste Hilfe" hierfür darstellen, sie ersetzt jedoch nicht die professionelle Beratung durch Experten und stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Ausarbeitung der Broschüre erfolgte mit größter Sorgfalt, dennoch besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit wird nicht übernommen.

Entstanden ist dieser Ratgeber basierend auf der Broschüre von
Christoph Hartmann, Hessen.
Er hat uns seine Broschüre zur Verfügung gestellt, daher vielen Dank!

Autor:
Christoph Hartmann, Dipl.-Sozialpädagoge
ehemals Schuldnerberater für Gefangene im hessischen Justizvollzug
und Bewährungshelfer.

Ebenso Dank an die Autorin der Broschüre aus dem Saarland, die uns
bei der Ausarbeitung mit unterstützt hat:
Nadine Cremers, Dipl.-Wirtschaftsjuristin
(Fortschreibung der saarländischen Ausgabe)
tätig als Schuldner- und Insolvenzberaterin für Gefangene in saarländischen Haftanstalten und deren Angehörige beim Verein zur Förderung der Bewährungs- und Jugendgerichtshilfe im Saarland e. V.

Überarbeitung für Rheinland-Pfalz:
Gabriele Graf, Dipl.-Soziologin
Dezember 2017

Ergänzungen und Überarbeitungen 2017, 2021, 2026:
Maja Calustian, Juristin, seit 2014 tätig als Schulden- und Insolvenzberaterin für Gefangene in Rheinland-Pfälzischen Haftanstalten
GfSB – Gesellschaft für Schuldenberatung mbH

1. Was tun bei Haftbeginn?

Um bereits bei Haftbeginn das Entstehen oder den Anstieg Ihrer Schulden zu vermeiden, beachten Sie bitte Folgendes:

1.1 Miete und Nebenkosten

Sofern Sie alleinstehend sind, kann durch Ihre Inhaftierung Ihre angemietete Wohnung verloren gehen. Durch eine Räumungsklage und Zwangsräumung können hohe Kosten für Sie entstehen.

Daher sollten Sie bei einer kurzen Freiheitsstrafe (i.d.R. bis zu sechs Monaten bzw. bis zu 12 Monaten) bzw. bei Untersuchungshaft beantragen, dass der jeweils zuständige Sozialleistungsträger Ihre Mietzahlung übernimmt.

Anlage 1: < Formloser Antrag: Übernahme der Mietzahlung >

Neben den laufenden Mietzahlungen sind auch die monatlichen Abschlagszahlungen an den Strom- und evtl. Gasversorger zu berücksichtigen. Hier sollten Sie versuchen, sich lediglich die Grundgebühr in Rechnung stellen zu lassen, da aufgrund der Inhaftierung kein Verbrauch stattfindet.

Bei längeren Freiheitsstrafen sollte mit Ihrem Vermieter ein Aufhebungsvertrag vereinbart werden. Dabei sollten Sie darauf achten, dass die Wohnung bei Haftantritt vollständig geräumt ist. Nur so kann Ihr Vermieter die Wohnung nahtlos weitervermieten. Ist eine Räumung nicht mehr möglich, sollte im Aufhebungsvertrag der Verbleib der Gegenstände und die Rückgabe der Wohnung geregelt werden. Zudem sollten alle Zählerstände abgelesen und an den jeweiligen Versorger gemeldet werden. Melden Sie Strom und Gas zur Sicherheit auch immer selbst beim Versorger ab.

Wird die Wohnung jedoch auch von Ihren Familienangehörigen mit genutzt und sind diese im Leistungsbezug, ist die volle Mietzahlung (Kaltmiete plus Nebenkostenpauschale) über den Sozialleistungsträger (z. B. Jobcenter) zu beantragen. Koch- und Haushaltsstrom sind dabei aber vom monatlichen Regelbetrag zu begleichen.

Unterstützung hierzu erhalten Sie von Ihrem Sozialdienst.

1.2 Unterhaltsverpflichtung

Zu den häufigsten Zahlungsverpflichtungen gehört der Unterhalt an leibliche Kinder. Sofern Sie Kinder haben, ist die Höhe der Unterhaltsverpflichtung abhängig vom Alter Ihres Kindes sowie von Ihrem Einkommen. Da in der Regel Inhaftierte nicht genug Einkommen erzielen, um den vollen Unterhalt zu zahlen, besteht hier die Möglichkeit, den Unterhalt zu reduzieren oder ganz auf Null stellen zu lassen. Dies können Sie schriftlich beim Jugendamt beantragen.

Anlage 2: < Abänderung des Unterhaltstitels bzw. Nullstellung >

Ist Einkommen während der Haftzeit vorhanden, empfiehlt es sich, den pfändbaren Anteil zugunsten des Unterhaltsberechtigten abzutreten.

Anlage 3: < Abtretung zur Unterhaltssicherung >

Einige Jugendämter reduzieren den Unterhalt auch rückwirkend, wenn dargelegt werden kann, dass in der nachgewiesenen Zeit das Einkommen unterhalb des Selbstbedarfs lag. Dadurch laufen keine Unterhaltsrückstände auf.

1.3 Krankenversicherung

Während der Inhaftierung sind Sie bei Krankheit über die Anstalt bzw. das Land Rheinland-Pfalz abgesichert (sog. Freie Heilfürsorge).

Daher informieren Sie Ihre Krankenkasse umgehend über Ihre Inhaftierung (auch wenn Sie von Ihrem Sozialleistungsträger oder Arbeitgeber bereits abgemeldet wurden), **da ansonsten ggfs. Pflichtversicherungsbeiträge in Rechnung gestellt werden** und somit neue Schulden entstehen können.

Bei einer privaten Krankenversicherung oder einer Zusatzversicherung sollten Sie prüfen, ob diese weiterhin notwendig ist. Auch ein Ruhen während der Inhaftierung ist möglich.

Neben der schriftlichen Mitteilung an Ihre Krankenversicherung lassen Sie sich auch eine schriftliche Bestätigung über Ihren Versicherungsstatus geben, damit Sie sich nach Ihrer Entlassung ohne Probleme wieder anmelden können. Ihre letzte Krankenversicherung muss Sie in der Regel auch wiederaufnehmen. Jedoch können rückständige Krankenversicherungsbeiträge dazu führen, dass es unter Umständen unmittelbar nach Ihrer Haftentlassung zu Problemen kommt.

Um dies zu vermeiden und um einen nahtlosen Versicherungsschutz nach Haftentlassung zu gewähren, sollten Sie hierzu auch das „**Merkblatt über die Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung der Gefangenen**“ genau lesen.

Anlage 4/1: < Mitteilung an die Krankenversicherung: Inhaftierung >

1.4 Rundfunkbeitrag (ehemals GEZ)

Sollten Sie vor der Inhaftierung einen eigenen Haushalt geführt haben, waren Sie verpflichtet, Rundfunkbeiträge zu entrichten (seit 2013 auch ohne Besitz von Rundfunkgeräten). Unter bestimmten Voraussetzungen konnten Sie auch von den Beträgen freigestellt werden, z. B. wenn Sie Bürgergeld Empfänger waren. Wurde Ihr Haushalt mit Ihrer Inhaftierung aufgelöst, entfällt auch ab diesem Zeitpunkt die Gebührenpflicht. Dazu muss aber der Beitragsservice von der Auflösung Ihres Haushaltes informiert werden. Senden Sie daher diese Mitteilung zusammen mit einer Haftbescheinigung an:

Sollten Sie aber mit anderen Personen vor Ihrer Inhaftierung gemeinsam in einem Haushalt gelebt haben, so sind diese verpflichtet, die Gebühren zu übernehmen. Sollten Sie in der Anstalt ein Fernseh- oder Radiogerät nutzen, sind keine Gebühren zu entrichten, da es eine Sondervereinbarung zwischen der Anstalt und der Rundfunkgebührenanstalt gibt.

1.5 Verträge, Versicherungen und Sonstiges

Da zunächst davon ausgegangen werden muss, dass Sie Ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen während Ihrer Inhaftierung nicht weiterzahlen können, empfiehlt es sich, frühzeitig mit den Vertragspartnern in Kontakt zu treten und die neue Situation zu erklären. Verträge, die Sie nicht benötigen, sollten gekündigt oder ruhend gestellt werden. Hierzu gehören zum Beispiel Versicherungen, Ratenzahlungen, Leasingverträge, Telefon- und Handyverträge. Bei überschaubaren Haftstrafen erklären sich einige Institute dazu bereit, die Zahlungen auszusetzen und dafür die Laufzeit zu verlängern.

Anlage 5: < Aufhebungsantrag für die Versicherung >

Anlage 6: < Ausstieg aus dem Handyvertrag >

Wenn keine Aussetzung der Zahlungen oder sofortige Kündigung möglich ist, ist dem Vertragspartner die Zahlungsunfähigkeit mit einer Haftbescheinigung nachzuweisen, bevor ein Rechtsanwalt oder Inkassounternehmen beauftragt wird.

Anlage 7: < Mitteilung der Zahlungsunfähigkeit aufgrund der Inhaftierung >

Auf keinen Fall sollten Sie vorformulierte Schuldanerkenntnisse unterschreiben, da hiermit nicht nur eine Verjährung unterbrochen wird, sondern ggf. auch alle Kosten - inklusive der Einigungsgebühr für dieses Schuldanerkenntnis – von Ihnen anerkannt werden.

2. Welche Einkünfte sind in der Haft pfändbar?

2.1 Arbeitsentgelt / Ausbildungsbeihilfe im geschlossenen Vollzug

Für seine Tätigkeit in der Haft erhält der Gefangene ein Entgelt, das in sog. Haus- und Eigengeld aufgeteilt wird.

2.2 Hausgeld

1/3 des Arbeitsentgeltes in der Anstalt dienen als Hausgeld, z. B. für Ihren persönlichen Einkauf.

Sofern Sie ein freies Beschäftigungsverhältnis, eine Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte (Rente) haben, wird ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt.

Das Hausgeld ist unpfändbar. Nur in Ausnahmefällen, wie z.B. bei vom Gefangenen verursachtem Schaden oder für Gerichtskosten aufgrund von Beschwerdeverfahren, hat die Anstalt die Möglichkeit, einen Teil des Hausgeldes mit ihren Ansprüchen zu verrechnen.

2.3 Pfändbares Eigengeld

2/3 des monatlichen Arbeitsentgeltes sowie mitgebrachte Gelder oder Gelder aus anderen Quellen (z.B. Einzahlungen von Dritten) werden dem Eigengeldkonto zugeführt.

Das Eigengeld ist voll pfändbar.

Dies gilt bei Einzahlungen auf das Anstaltskonto als auch für Einkünfte, die außerhalb der Haftanstalt unpfändbar sind, wie z.B. **Kindergeld oder Rentenzahlungen**. In diesem Fall verbleibt nur der Taschengeldebtrag unpfändbar.

Wenn keine Pfändung vorliegt, kann je nach Höhe der sonstigen Einkünfte ein Haftkostenbeitrag festgesetzt werden, so dass auch in diesem Fall die Einkünfte nicht in voller Höhe zur freien Verfügung stehen.

Eine Pfändung des sog. Eigengeldes läuft leer, wenn es z. B. frühzeitig an den Unterhaltsempfänger oder an Geschädigte der Straftat abgetreten wurde.

Anlage 3: < Abtretung zur Unterhaltssicherung >

2.4 Eingliederungsgeld

Sie haben die Möglichkeit Eingliederungsgeld zu beantragen. Es dient einerseits zur Überbrückung der ersten Zeit nach Haftentlassung und beinhaltet zum Beispiel Fahrtkosten, Entlassungskleidung, Verpflegung, Kosten einer Übergangsunterkunft und so weiter. Andererseits können Sie es auch zur ratenweisen Zahlung einer Geldstrafe, Geldbuße oder eines Täter-Opfer-Ausgleichs einsetzen. Das Eingliederungsgeld kann aus dem Anteil Eigengeld, aus Arbeitsentgelt oder sonstigen verfügbaren Geldern angespart werden. Ob und in welcher Höhe Sie das Eingliederungsgeld verwenden dürfen, unterliegt der Bewilligung durch die Haftanstalt – von der Vergütung darf höchstens 1/3 für die Bildung eines Eingliederungsgeldes verwendet werden.

2.5 Taschengeld

Als Gefangener haben Sie ggf. Anspruch auf Taschengeld. Dies allerdings nur, wenn Sie keinerlei andere Bezüge (z. B. Rente, Arbeitsentgelt) erhalten. Taschengeld wird nur auf Antrag gewährt, die Höhe ist durch Erlass geregelt. Es soll der Existenzsicherung dienen und ist nicht pfändbar.

2.6 Zweckgebundene Einzahlungen

Zweckgebundene Einzahlungen für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge, der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich Lockerungen sind möglich und können von Ihren Angehörigen eingezahlt werden. Das Geld darf dann nur für diese Zwecke verwendet werden (unfreies Eigengeld). Dieses Geld ist nicht pfändbar, sofern die Zweckgebundenheit bei der Überweisung angegeben ist. Jedoch bei Ihrer Entlassung entfällt die Zweckgebundenheit und somit ist die Einzahlung am Entlassungstag pfändbar, so dass Ihnen bei Entlassung lediglich das Ihnen verbliebene Hausgeld ausgezahlt wird.

2.7 Kindergeld

Unter Umständen steht Ihnen während der Haftzeit Kindergeld zu, sofern Sie sich in Ausbildung befinden und Sie die Altersgrenze von 25 Jahren noch nicht erreicht haben.

Sollte Kindergeld an die Anstalt überwiesen werden, wird dies als Eigengeld verbucht und ist somit pfändbar.

Außerhalb der Haftanstalt ist Kindergeld nicht pfändbar.

2.8 Rente

Sofern Sie eine Rente beziehen, werden Ihre eingehenden Zahlungen wie Eigengeld oder auch wie Arbeitseinkommen behandelt (siehe 2.8) und sind somit pfändbar.

2.9 Gelder im Offener Vollzug,

Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld/sonstige Einkommen

Im offenen Vollzug haben Sie die Möglichkeit, Arbeitseinkommen aus einem freien Beschäftigungsverhältnis zu erzielen. Das Entgelt wird i.d.R. vom Arbeitgeber an die Anstalt für Sie überwiesen. Die Anstalt stellt sodann einen Verwendungsplan auf, in dem geregelt wird, wie Ihr Einkommen aufgeteilt wird.

Danach wird Ihr Einkommen gemäß nachstehender Reihenfolge verwendet:

Fahrtkosten und andere im Zusammenhang mit der Beschäftigung notwendigen Aufwendungen

- a) Hausgeld
- b) Erfüllung von gesetzlichen Unterhaltspflichten auf Antrag
- c) Haftkostenbeitrag
(entfällt bei Jugendlichen)
- d) Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten
- e) Eigengeld

Das Eigengeld steht nur zur Verfügung, sofern keine Pfändung, Aufrechnung oder Abtretung vorliegt und wird an Sie ausgezahlt oder auf Ihr Girokonto überwiesen.

Renteneinkünfte oder auch andere Einnahmen, wie Arbeitslosengeld I, werden im offenen Vollzug als Eigengeld verbucht und sind somit auch pfändbar.

Wenn Sie sich zwar im offenen Vollzug befinden, aber dennoch eine Tätigkeit innerhalb der JVA ausüben, z. B. als Hausarbeiter, gelten die Regelungen wie für den geschlossenen Vollzug beschrieben.

2.10 Gelder in Untersuchungshaft

Sind Sie in Untersuchungshaft, werden weder Hausgeld noch Eingliederungsgeldkonto geführt. Einkünfte aus Arbeitsentgelt sind als Eigengeld zu behandeln und somit pfändbar. Beim Vorliegen einer Aufrechnung/ Pfändung / Abtretung muss Ihnen aber ein Betrag zur Deckung Ihrer persönlichen Bedürfnisse verbleiben.

Sollten Sie über kein Einkommen in der Anstalt verfügen, haben Sie die Möglichkeit, Taschengeld zu beantragen. Auch dieses Geld ist unpfändbar.

3. Rangfolge von Pfändungen / Abtretungen / Aufrechnungen

Bei Zusammentreffen von mehreren Pfändungen wird zunächst diejenige Pfändung komplett bedient, die als erstes dem Drittschuldner, hier der Anstalt, zugestellt wurde. Erst wenn die erstrangige Pfändung komplett ausgeglichen wurde, wird die Pfändung auf dem 2. Rang bedient.

Bei Abtretungen kommt es nicht auf die Zustellung an den Drittschuldner, sondern auf das Datum der Abtretung an. Das bedeutet, dass sich die Rangfolge einer Pfändung nach hinten verschieben kann, wenn eine ältere Abtretung vorgelegt wird.

Auch Aufrechnungen können die Rangfolge ändern, wenn die Aufrechnungslage bereits vor der Pfändung entstanden war. (z.B. Rechtskraft des Urteils bei den Gerichtskosten).

4. Wie verschaffe ich mir einen Überblick über meine Schulden?

4.1 Forderungen auflisten

Zuerst sollten Sie sämtliche Gläubigerunterlagen sammeln und die einzelnen Zahlungsverpflichtungen nach Gläubigern sortieren. Das jeweils aktuellste Gläubigerschreiben

ist als oberstes zu nehmen. Zu beachten ist, dass ein Gläubiger auch mehrere Forderungen besitzen kann. Durch sein Aktenzeichen ist eine Unterscheidung für Sie möglich.

Jede Forderung sollte von Ihnen ein eigenes Aktenzeichen mit fortlaufender Nummerierung erhalten. Zum Beispiel: Anfangs- und Endbuchstaben des Namens und die laufende Nummer aus ihrer Liste (CH 01, CH 02, ...). Dies hat sich in der Praxis als sehr hilfreich erwiesen, damit eine bessere Zuordnung bei Antwortschreiben der Gläubiger für Sie möglich ist.

Sodann ist es ratsam, eine Gesamtübersicht mit allen Gläubigern, deren Adressen, Aktenzeichen und ihrer Forderungssummen zu erstellen. Nutzen Sie hierzu Anlage 8 zur Hilfestellung.

Beachten Sie, dass ein Gerichtsvollzieher keine eigene Forderung besitzt, sondern nur den Auftrag eines Gläubigers erfüllt. Hier ist ebenso wie bei einem Gericht der Auftrag gebende Gläubiger in die Liste einzutragen. Auch Rechtsanwälte und Inkassofirmen können Forderungen geltend machen, sofern diese vom Gläubiger beauftragt wurden. Sollte ein Rechtsanwalt eine eigene Forderung besitzen, ist natürlich dieser einzutragen. Ebenfalls das Inkassounternehmen, welches die Forderung vom Ursprungsgläubiger durch Abtretung erworben hat.

< Anlage 8: Gläubigeraufstellung >

4.2 Gläubiger ermitteln

Sollten Sie noch Schulden bei Gläubigern vermuten, die sich bislang nicht gemeldet haben und von denen Sie keine Unterlagen mehr besitzen, besteht die Möglichkeit sich bei Gläubigerauskunfteien eine so genannte „**Eigenauskunft**“ zukommen zu lassen. In diesen Dateien sind evtl. weitere Forderungen aufgelistet, die Gläubiger gegen Sie geltend machen.

Bitte benutzen Sie den im Anhang befindlichen Vordruck und legen Sie eine Haftbescheinigung sowie die Kopie vom Personalausweis bei.

Seit 01.04.2010 ist eine solche Auskunft einmal im Jahr kostenlos für jeden Bürger.

< Anlage 9: Eigenauskunft >

Hier die bekanntesten Gläubigerdateien:

SCHUFA - Holding AG
Massenbergstr. 9 – 13
44787 Bochum

CEG Creditreform Consumer GmbH
Hellersberger Str. 11
41460 Neuss

Infoscore Consumer Data (ICD)
Rheinstr. 99
76532 Baden-Baden

Eine weitere Möglichkeit, an Gläubigeradressen und Aktenzeichen zu gelangen, ist eine Anfrage bei der oder dem (früher) zuständigen Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher. Ihre Anfrage können Sie über das jeweils zuständige Vollstreckungsgericht versenden.

< Anlage 10: Gerichtsvollzieherauskunft >

5. Schuldenarten

5.1 Insolvenzfeste Forderungen -

Forderungen, die von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind

Geldstrafen

Sollten Sie in Ihren Unterlagen noch eine Zahlungsaufforderung von einer Staatsanwaltschaft über eine Geldstrafe (nicht Gerichtskosten) finden, ist hier zunächst zu klären, ob diese durch die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe (im Wege der Anschlussvollstreckung) bereits erledigt ist.

Es besteht jedoch nach wie vor für Sie die Möglichkeit, diese Geldstrafe durch entsprechende Ratenzahlungen zu verringern und somit die Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden. Im Einzelfall ist eine Ableistung nach der Entlassung möglich, falls die Geldstrafe noch nicht zu "alt" ist und zuvor z.B. wegen Inhaftierung keine Möglichkeit der Umwandlung gegeben war.

Schadenswiedergutmachung / Schadensersatzforderungen

Dabei handelt es sich in der Regel um Forderungen von Straftatopfern oder Versicherungen. Auch Arbeitgeber können wegen einer Lohnfortzahlung des verletzten Arbeitnehmers eine Forderung gegen Sie haben.

Bei Forderungen aufgrund einer Straftat ist besonders zu beachten, dass für diese nach der Inhaftierung nicht die Pfändungsfreigrenze nach der Pfändungstabelle gilt. Darum sollten Sie bereits während der Inhaftierung mit diesen Gläubigern Kontakt aufnehmen, um eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.

Zudem sind Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung ausnahmslos von der Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren ausgenommen. Näheres dazu kann Ihnen die Schuldnerberatung mitteilen.

Unterhaltsverpflichtungen

Unterhalt, der pflichtwidrig nicht gezahlt worden ist, sowie die vorsätzliche Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 StGB, sind Forderungen, für die die Pfändungstabelle nicht gilt.

Bewährungsaufgabe / Geldbuße

Bei einem Widerruf einer Bewährung ist auch die Aufgabe zur Zahlung der Geldbuße aus dieser Bewährung erledigt.

Existiert aber noch eine laufende Bewährung, ist mit der aufsichtführenden Stelle Kontakt aufzunehmen und die Zurückstellung der Auflage bis zum Haftende zu beantragen. Nach der Entlassung besteht dann die Möglichkeit, die Geldauflage weiter zu tilgen oder diese auf Antrag in gemeinnützige Arbeitsstunden umwandeln zu lassen.

Einziehung von Taterträgen

Wird in einem Strafurteil die Einziehung von Taterträgen angeordnet, bedeutet dies, dass der vom Gericht berechnete Gewinn, den der Verurteilte aus der Straftat gezogen hat, vom ihm zurückgezahlt werden muss. Bei Drogenhandel zum Beispiel wird der Wertersatz auf den illegal getätigten Umsatz berechnet und gefordert.

5.2 Insolvenzfähige Forderungen

Forderungen, die von der Restschuldbefreiung nicht ausgenommen sind.

Damit Sie die vom Gläubiger geltend gemachte Forderung kontrollieren können, ist eine Forderungsaufstellung notwendig. Eine detaillierte Forderungsaufstellung ist die Grundlage für eine genaue Gläubigerübersicht.

< Anlage 11: Erstanschreiben Gläubiger >

Wichtig ist, dass der Forderungsverlauf erkennbar ist, so, dass man daraus ablesen kann, wann die Forderungsbestandteile entstanden sind, wie viele Zinsen aufgelaufen sind, wann Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet und wie Ratenzahlungen verrechnet wurden.

Gerichtskosten / Verfahrenskosten

Aufgrund der Verurteilung werden Sie in der Regel auch zu den dadurch entstandenen Kosten herangezogen. Diese werden von der Landesjustizkasse eingefordert. Diese Kosten können nicht durch Haft getilgt werden.

Bei der Gerichtskasse handelt es sich um einen "normalen" Gläubiger vergleichbar mit einem Inkassobüro. Die Gerichtskasse hat allerdings eine Aufrechnungsmöglichkeit mit Ihrem Eigengeld, sofern dieses nicht bereits vor Rechtskraft des Urteils abgetreten oder verpfändet wurde.

Sind seit Rechtskraft der Verurteilung erst einige Wochen vergangen, haben Sie bei anhaltender Zahlungsunfähigkeit auch die Möglichkeit bei der zuständigen Staatsanwaltschaft den Antrag auf „Absehen vom Kostenansatz“ zu stellen. Bei entsprechenden Nachweisen einer dauernden Zahlungsunfähigkeit kann von der Rechnungsstellung abgesehen werden.

(Teil-)Erlass von Verfahrenskosten gemäß § 65b LJVolzG Auf Antrag werden den Gefangenen

- Verfahrenskosten bis max. 5 % erlassen, wenn jeweils sechs Monate zusammenhängend durch Teilnahme an Maßnahmen (§§ 26 bis 28 LJVolzG) bzw. Arbeit ausgeübt wurde oder
- Verfahrenskosten in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen durch Schadenswiedergutmachung erlassen.

Sonstige Forderungen

Alle anderen Forderungen haben zunächst keine direkte Auswirkung auf Ihre Inhaftierung und sind alle gleich zu behandeln. Das bedeutet, dass entweder allen Gläubigern oder keinem eine Zahlung angeboten werden sollte. Der Grund liegt zum einen in der Gleichbehandlung aller Gläubiger, zum anderen ist nur eine Gesamtanierung mit allen Forderungsinhabern überschaubar und bringt Ihnen eine langfristige wirtschaftliche Perspektive.

Unterhaltsverpflichtungen

Wie bereits unter Punkt 1 beschrieben, sollten Sie bei Unterhaltsverpflichtungen den Zahlungsempfänger über Ihre Inhaftierung informieren und ggf. die Abänderung des Unterhaltstitels sicherstellen. Sofern Sie nicht wegen Verletzung der Unterhaltspflicht inhaftiert sind, wird diesem Antrag in der Regel entsprochen.

Haben Sie ein regelmäßiges Einkommen in der Strafanstalt, so empfiehlt es sich, eine freiwillige Abtretung des Eigengeldes zugunsten des laufenden Unterhalts zu tätigen.

< Anlage 3: Abtretung zur Unterhaltssicherung >

Verzugszinsen

Die ständig anfallenden Verzugszinsen lassen die Forderung immer weiter ansteigen und sind auch ein Grund dafür, dass es zunehmend schwieriger wird, die Forderung zu tilgen. Raten werden zunächst auf Zinsen und Kosten verrechnet und erst, wenn diese vollständig bezahlt wurden, findet die Tilgung der Hauptforderung statt. Grundsätzlich gerät der Schuldner in Verzug, wenn er gemahnt wird oder den fest vereinbarten Zahlungstermin versäumt. Ab Verzugsbeginn darf der Gläubiger Verzugszinsen berechnen. Allerdings tritt der Verzug automatisch ein, wenn der Verbraucher 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung, die eine entsprechende Belehrung enthalten muss, nicht zahlt.

Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank festgelegt. Die jeweilige Höhe des Basiszinssatzes ist in größeren Tageszeitungen veröffentlicht.

Inkassokosten

Inkassokosten werden nicht geschuldet, wenn Zahlungsunfähigkeit dem Gläubiger vor Beauftragung des Inkassounternehmens nachweislich bekannt war. Gleiches gilt bei Kostendopplung durch Berechnung von Inkasso- und Anwaltskosten.

Mahngebühren werden nicht geschuldet, wenn die Mahnung offensichtlich unsinnig war, ansonsten liegen die Kosten bei ca. 3,- € bis 5,- € je Mahnung.

Kosten zur Anschriftenermittlung sind nur in Höhe der tatsächlichen Gebühr (ca. 10,- € bis 15,- €) zulässig.

Wird dem Gläubiger frühzeitig mitgeteilt, dass Zahlungen z. B. wegen der Inhaftierung nicht weiter geleistet werden können, darf der Gläubiger kein Inkassounternehmen auf Ihre Kosten einschalten, da dies unsinnig wäre.

Bevor Sie sich mit dem Gläubiger um einzelne Positionen seiner Aufstellung "streiten", sollten Sie sich über die weiteren Schritte im Klaren sein. Wenn Sie z.B. auf einen Vergleich abzielen, sollte in Erwägung gezogen werden, "strittige" Positionen zunächst nicht anzusprechen.

5.3 Verjährung

Alle Forderungen verjähren irgendwann. Der Schuldner muss aber die Einrede der Verjährung tätigen. Die Verjährungsfristen sind recht unterschiedlich. Es kommt darauf an, ob eine Forderung titulierte ist (z.B. durch Vollstreckungsbescheid oder Urteil) und ob verjährungsunterbrechende Maßnahmen stattgefunden haben (z. B. Zahlungen, Stundungen, Beauftragung des Gerichtsvollziehers, ...).

Die Verjährungsfristen wurden in der Vergangenheit mehrfach geändert. Ob im Einzelfall Verjährung eingetreten ist, kann Ihnen die Schuldenberatung mitteilen.

6. Was ist ein Mahn- und Vollstreckungsbescheid?

Sobald sich ein Schuldner in Zahlungsverzug befindet, hat der Gläubiger die Möglichkeit beim Amtsgericht, nach Zahlung der entsprechenden Kosten, den Antrag auf Erlass eines Mahn- und Vollstreckungsbescheids zu stellen.

Das Gericht prüft nicht die Rechtmäßigkeit der Forderung. Deshalb sollte der Schuldner prüfen und mit dem anliegenden Widerspruchsformular ggf. (teilweise) Widerspruch beim Amtsgericht einlegen, sofern die Forderung oder Teile davon zu Unrecht bestehen. Erst wenn der Schuldner Widerspruch bzw. Einspruch gegen den Bescheid eingelegt hat, prüft das Gericht die Forderung. Hierdurch entstehen weitere Kosten. Deshalb sollte der Einspruch/Widerspruch nur eingelegt werden, soweit die Forderung nicht berechtigt ist.

7. Wie kann ich meine Schulden loswerden?

7.1 Der Vergleich

Beim Vergleich sollen alle Gläubiger mit einer gleichen Zahlung zufrieden gestellt werden. Dabei ist allen die gleiche Vergleichsquote, z.B. 5% der Forderung, anzubieten, um die Gleichbehandlung zu garantieren. Durch Übersendung des Sanierungsplans an die Forderungsinhaber erhalten diese einen Einblick in die Verschuldungssituation und die Sanierungsbemühung.

> Anlage 12.1 und 12.2: Vergleichsvorschlag und Sanierungsplan >

Die Auszahlung aller Vergleiche ist vor dem Angebot an die Gläubiger z. B. durch ein Familien-/ Verwandtendarlehen, Stiftungsmittel (siehe hierzu auch Punkt 7.3) oder Vereine sicherzustellen.

Ansparmodell Treuhandkonto

Wenn Sie über pfändbares Eigengeld verfügen, besteht auch die Möglichkeit, dieses während Ihrer Haftzeit für einen späteren Vergleich per Einmalzahlung anzusparen. Hierfür wird das Eigengeld z.B. an eine Schuldnerberatungsstelle, mit der Sie eine Treuhandvereinbarung getroffen haben, abgetreten. Bei rechtzeitiger Abtretung kann so kein einzelner Gläubiger mehr Ihr Eigengeld pfänden.

Eine Rückzahlung des Geldes an Sie ist aber nicht möglich, solange noch Schulden bestehen. Bei vorzeitiger Auflösung der Vereinbarung muss der Treugeber die angesparten Gelder an die Gläubiger überweisen.

Der außergerichtliche Vergleich mit anderen Geldgebern

Hier kommen Familienangehörige, Stiftungen (Familie in Not), gemeinnützige Vereine, Kirchengemeinschaften oder auch Arbeitgeber (Offener Vollzug) in Frage.

Es sollte ein Darlehensvertrag mit entsprechender Klausel erstellt werden, dass eine Auszahlung an die Gläubiger erst erfolgt, wenn der Sanierungsplan von allen Forderungsinhabern angenommen wurde.

7.2 Das Ratenzahlungsmodell

Bei niedriger Verschuldung, kleiner Gläubigeranzahl und regelmäßigem Einkommen können Raten zur Tilgung der Verbindlichkeiten sinnvoll sein, sofern innerhalb eines überschaubaren Zeitraums damit alle Forderungen vollständig getilgt werden. Dies sollte mit den Gläubigern schriftlich vereinbart werden, ohne dass weitere Kosten, wie z. B. Zinsen oder eine Ratenzahlungsgebühr, entstehen (=Festschreibung der Forderung).

7.3 Der außergerichtliche Vergleich mit der Stiftung Entschuldungshilfe Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz, sowie in einigen anderen Bundesländern, existiert eine Stiftung, die unter bestimmten Voraussetzungen straffällig gewordenen Menschen die Möglichkeit bietet, ihre Schulden mit Hilfe eines Darlehens zu regulieren.

Voraussetzungen, Bedingungen und Modalitäten der Rückzahlung können beim zuständigen Sozialdienst der Anstalt, über die Bewährungshilfe oder die örtlich zuständigen Schuldnerberatungsstellen erfragt werden.

7.4 Das Verbraucherinsolvenzverfahren / die Privatinsolvenz

Seit dem 01. Januar 1999 gibt es für Privatpersonen die Möglichkeit des Verbraucherinsolvenzverfahrens mit anschließender Restschuldbefreiung.

Nachfolgend soll nur ein kurzer Überblick über das Verfahren gegeben werden. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Schuldnerberatungsstelle.

Das Verfahren kann jeder beantragen, der überschuldet, zahlungsunfähig oder unmittelbar von Zahlungsunfähigkeit bedroht ist, d.h. seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Vor Antragstellung muss ein außergerichtlicher Einigungsversuch gescheitert sein. Dies ist durch eine entsprechende Bescheinigung einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle oder einer geeigneten Person (z.B. Rechtsanwalt) nachzuweisen.

Selbständige müssen den Antrag auf Regelinsolvenz stellen. Dies gilt auch für ehemals Selbständige, wenn mehr als 19 Gläubiger vorhanden sind und/oder Forderungen aus Arbeitnehmersverhältnissen (z.B. Löhne, Einkommenssteuer, Arbeitnehmeranteile an Sozialversicherungen) existieren. Auch hier ist die Restschuldbefreiung möglich.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren gliedert sich in die nachfolgend beschriebenen Abschnitte. Beim Regelinsolvenzverfahren entfällt der außergerichtliche Einigungsversuch.

7.4.1 Der außergerichtliche Einigungsversuch

Vor der Antragstellung beim Insolvenzgericht muss sich der Überschuldete mit Hilfe der Schuldnerberatungsstelle oder eines Rechtsanwalts um eine Einigung mit allen Gläubigern auf der Grundlage eines Schuldenbereinigungsplans bemühen. Der Schuldenbereinigungsplan enthält einen Vorschlag des Schuldners, wie eine angemessene Schuldenbereinigung herbeigeführt werden kann. Dabei werden die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt.

Voraussetzung für die außergerichtliche Einigung ist eine Gläubiger- und Forderungsliste. Alle Schulden müssen hierbei berücksichtigt werden. Gelingt die Einigung mit allen Gläubigern nicht, ist der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert.

Das Scheitern der Verhandlungen muss von einer anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle oder einem Rechtsanwalt bescheinigt werden. Erst dann kann beim zuständigen Insolvenzgericht der korrekt und lesbar ausgefüllte amtliche Vordruck eingereicht werden.

7.4.2 Der gerichtlich unterstützte Schuldenbereinigungsplan

Nach Eingang des vollständigen Insolvenzantrags beim zuständigen Insolvenzgericht, kann das Gericht entscheiden, ob nochmals auf der Grundlage des eingereichten Schuldenbereinigungsplans eine Einigung mit allen Gläubigern versucht werden soll. Dies wird dann geschehen, wenn der außergerichtliche Einigungsversuch nur knapp gescheitert ist. Sollte die Mehrheit der Gläubiger (Kopf- und Summenmehrheit) dem Plan zustimmen, kann das Gericht die ablehnenden Gläubiger zur Annahme „zwingen“.

7.4.3 Das Insolvenzverfahren

Scheitert auch der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan oder erscheint er aussichtslos, wird das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet. Die Eröffnung wird im Internet bekannt gemacht auf der Seite: www.insolvenzbekanntmachungen.de.

Das Insolvenzgericht setzt einen Insolvenzverwalter / Treuhänder ein. Oft ist dies ein Rechtsanwalt.

Der Insolvenzverwalter hat im Wesentlichen drei Aufgaben:

1. Er listet alle Forderungen auf, welche die Gläubiger gegen den Schuldner anmelden.
Achtung: Werden Forderungen als „aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung stammend“ angemeldet, sind diese später von der Restschuldbefreiung ausgenommen. Dies kann auch für nicht bezahlten Unterhalt gelten. Das gleiche gilt für Geldbußen und Geldstrafen. In diesem Fall muss geprüft werden, ob es sich tatsächlich um eine Vorsatztat handelt und gegebenenfalls kann ein Widerspruch eingelegt werden.
2. Er zieht das pfändbare Einkommen und Vermögen (die Masse) ein und kann eventuell auch Pfändungen der vergangenen Monate zurückfordern. Mit der Masse werden zunächst die Verfahrenskosten, Gerichtskosten und Insolvenzverwaltergebühren, ausgeglichen.
3. Der Insolvenzverwalter überprüft die vom Insolvenzschuldner gemachten Angaben im Antrag. Kommt der Insolvenzverwalter zu dem Ergebnis, dass Vermögenswerte und Einkommensverhältnisse bewusst oder grob fahrlässig falsch angegeben worden sind, droht das Verfahren zu scheitern.

7.4.4 Das Restschuldbefreiungsverfahren – Die Wohlverhaltensphase

Sobald der Insolvenzverwalter seine Aufgaben erledigt hat, hebt das Insolvenzgericht per Beschluss das Insolvenzverfahren auf und es beginnt das Restschuldbefreiungsverfahren. Im Restschuldbefreiungsverfahren muss sich der Insolvenzschuldner wohl verhalten, das heißt, er muss seinen Obliegenheiten (Pflichten) nachkommen. Diese Obliegenheiten sind folgende:

1. Der Insolvenzschuldner ist verpflichtet einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Ist der Insolvenzschuldner arbeitslos, so muss er sich aktiv um einen neuen Arbeitsplatz bemühen, sich bewerben und jede zumutbare Stelle annehmen. Die Bemühungen sind nachzuweisen.
2. Der pfändbare Teil des Einkommens wird an den Treuhänder abgegeben.
3. Der Insolvenzschuldner ist verpflichtet jedes Jahr einen Einkommensnachweis zu erbringen beispielsweise in Form von Gehaltsabrechnungen oder Leistungsbescheiden.
4. Ändert der Insolvenzschuldner seine Personenstandsdaten, wie z. B. seinen gemeldeten Wohnsitz durch Umzug, seine Telefonnummer, seinen Namen durch Heirat oder Scheidung oder kommen Kinder hinzu, so hat er dies dem Insolvenzverwalter und dem Insolvenzgericht mitzuteilen. Auch ein Arbeitsplatzwechsel ist mitzuteilen.
5. Sollte der Insolvenzschuldner erben oder eine Schenkung erhalten, so hat er sein Erbe oder die Schenkung dem Insolvenzverwalter zu geben. Der Insolvenzschuldner kann das Erbe aber auch ausschlagen. Den Lotto-gewinn muss der Insolvenzschuldner komplett abgeben.

Hat der Insolvenzschuldner seine Obliegenheiten erfüllt, erteilt das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung. Alle Schulden werden erlassen.

Forderungen, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind und Forderungen die nicht insolvenzfähig sind, wie Geldstrafen, Geldbußen und Forderungen aus vorsätzlichen unerlaubten Handlungen bleiben bestehen.

Die Restschuldbefreiung wird versagt im Falle von:

- Vermögensverschwendung im Jahr vor der Antragstellung,
- rechtskräftiger Verurteilung wegen Insolvenzstraftaten,
- Falschangaben über wirtschaftliche Verhältnisse bei Beantragung von Krediten oder öffentlichen Leistungen innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung,
- Erteilung der Restschuldbefreiung in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend und enthält nur die wichtigsten Versagungsgründe!

7.4.5 Dauer des Verfahrens

Alle Verfahren, die ab dem 01. Oktober 2020 eröffnet werden, dauern ausnahmslos 3 Jahre!

7.4.6 Erteilung der Restschuldbefreiung

Nach Ablauf des Restschuldbefreiungsverfahrens erhalten Sie vom Insolvenzgericht den Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung. Alle Schulden, die vor Eröffnung des Verfahrens entstanden sind, sind nicht mehr durchsetzbar. Sie müssen sie nicht mehr bezahlen.

Die Erteilung der Restschuldbefreiung wird in das Schuldnerverzeichnis und in die SCHUFA eingetragen. Der Eintrag bleibt 6 Monate bestehen und wird dann gelöscht.

Bewahren Sie den Beschluss über die Eröffnung des Verfahrens und über die Erteilung der Restschuldbefreiung sorgfältig auf!

Beachten Sie: Forderungen, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind, unterliegen nicht der Restschuldbefreiung! Ebenso bleiben Forderungen bestehen, die als von der Restschuldbefreiung ausgenommen festgestellt worden sind!

8. Was muss ich nach Haftentlassung tun?

Besprechen Sie mit dem für Sie zuständigen Sozialdienst im Rahmen Ihrer Entlassungsvorbereitung Ihre finanzielle Situation.

Lassen Sie sich Anschriften einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle in Wohnortnähe geben und sichern Sie Ihren Lebensunterhalt frühzeitig, damit am Tag Ihrer Entlassung alle wichtigen Schritte geregelt sind.

9. Kleines ABC der Schuldenregulierung

Abtretung

Der häufigste Fall ist die sog. Lohnabtretung. Bei einer Lohn- oder auch Sicherungsabtretung genannt, tritt der Schuldner bereits bei Vertragsabschluss den pfändbaren Anteil seines Lohns an den Gläubiger ab. Ist der Schuldner nicht mehr zahlungswillig, kann der Gläubiger den pfändbaren Lohnanteil direkt beim Arbeitgeber einfordern. Der Gläubiger braucht den Lohn nicht pfänden zu lassen und erspart sich hier den kostspieligen Weg zum Mahn- und Vollstreckungsbescheid. Eine Lohnabtretung besitzt Vorrang gegenüber einer Pfändung, wenn das Datum der Unterschrift auf der Abtretung vor dem Eingang der Pfändung liegt.

In der täglichen Praxis enthält jeder Kreditvertrag eine Abtretungserklärung.

Neben dem pfändbaren Lohnanteil können sämtliche weitere Zahlungsansprüche, wie Guthaben aus Bausparverträgen, Mietzahlung, pfändbare Sozialleistungen (z. B. Rente, ALG I, Krankengeld) oder Eigengeld abgetreten werden.

Aufrechnung

Die Aufrechnung ermöglicht einem Gläubiger in einfacher Form, seine Forderung gegen den Schuldner durch Selbsthilfe zu vollstrecken. Voraussetzung ist, dass der Schuldner gegen den Gläubiger eine gleichartige Forderung hat. Beide Forderungen werden durch die Aufrechnung miteinander verrechnet und erlöschen somit.

Beispiel: Der Häftling M. beschädigt mutwillig seine Zelleinrichtung (Schaden 100,- €). Die Anstalt hat damit einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 100,- € gegen Herrn M.. Herr M. arbeitet für die Anstalt als Hausreiniger und hat ein Arbeitsentgelt in Höhe von 150,- €. Bei der nächsten Entgeltabrechnung zieht die Anstalt Herrn M. wegen des Schadens 100,- € vom Lohn ab und zahlt lediglich 50,- € aus. Hier rechnet die Anstalt ihre Forderung (Schadensersatz) mit der des Herrn M. auf. Die Aufrechnung von Gerichtskosten aus dem Strafverfahren mit dem Eigengeld ist ab Rechtskraft des Urteils möglich und geht jeder Pfändung oder Abtretung, die später erfolgt, vor.

Basiskonto

Jede Verbraucherin bzw. jeder Verbraucher hat seit dem 18.06.2016 einen Anspruch auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen, das sog. Basiskonto. Das Konto muss mindestens Ein- und Auszahlungen in bar, Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge und Kartenzahlungen ermöglichen. Die Bank darf angemessene Kontoführungsbühren verlangen.

Bürgschaft

Eine weitere Person (Bürge) verpflichtet sich durch Unterschrift eine Forderung zu bezahlen, sobald der Erstschuldner seiner vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommt. Der Bürge haftet somit mit seinem eigenen gesamten Vermögen.

Im Gegensatz zu einer Hypothek oder dem Eintrag einer Grundschuld, bei der ein Sachwert als Absicherung dient, ist die Bürgschaft eine sog. Personalsicherheit, denn der

Begünstigte erhält einen sogenannten „schuldrechtlichen Anspruch“ gegen den Bürgen und den Schuldner.

Gemeinschaftliche Schulden / Gesamtschulden

Solange die Ehe- bzw. Lebensgefährtin oder der Ehe- bzw. Lebensgefährte nicht den Vertrag mitunterschreibt, muss sie oder er auch nicht für die Schulden mit aufkommen. Nur allein aus der Tatsache des Ehe- oder Partnerschaftsverhältnisses entsteht keine gegenseitige Haftung.

Gemeinschaftliche Schulden / Gesamtschulden sind solche, die beide etwas angehen und bei denen beide auch unterschrieben haben, z. B. der Mietvertrag, der Kreditvertrag.

Erbschaft

Sofern Sie Schulden haben und verhindern wollen, dass Ihre Angehörigen für diese Schulden eintreten müssen, sollten sie diese zu Lebzeiten noch darüber informieren, damit sie die Möglichkeit haben, das Erbe auszuschlagen. Das gleiche gilt, wenn Sie selbst Erbe sind und vermuten, dass der Erblasser verschuldet sein könnte.

Geldstrafen

Geldstrafen sind vom Gericht verhängte Strafen und nicht als normale "Schulden" anzusehen. Wird eine Geldstrafe nicht bezahlt, droht die Ersatzfreiheitsstrafe nach Anzahl der Tagessätze. Nach Antragstellung bei der Staatsanwaltschaft besteht auch die Möglichkeit, eine uneinbringliche Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit tilgen zu dürfen. Werden diese gemeinnützigen Arbeitsstunden nicht abgeleistet, wird die Geldstrafe auch vollstreckt (= Ersatzfreiheitsstrafe).

Gesamtschuldnerische Haftung

Alle Tatbeteiligten (Mittäter, Gehilfen, Anstifter) haften zu 100%. Der oder die Geschädigte kann sich frei entscheiden, von welchem der Täter er oder sie den vollen Betrag einfordert. Der Tatbeteiligte, von dem der Ersatz geleistet wird, hat dann die Möglichkeit im Innenverhältnis (Täter zu Täter) einen finanziellen Ausgleich zu erzielen.

Inkasso

Oft übertragen Gläubiger den Forderungseinzug an ein Inkassounternehmen, wenn der Vertragspartner nicht zahlt. Auch können Forderungen von Inkassounternehmen gekauft werden. Dann ist dieses Inkassounternehmen neuer Gläubiger und kann nun gegen den Schuldner vorgehen und versuchen, die Forderung einzutreiben.

Viele derartige Unternehmen erwarten eine so genannte Selbstauskunft mit einer Ratenvereinbarung. Hier muss genau geprüft werden, ob eine Unterschrift gegeben werden soll, da in der Regel bei einem Schuldanerkenntnis mit Ratenvereinbarung weitere Kosten, wie z. B. eine Einigungsgebühr, entstehen.

Verbraucherinsolvenzverfahren

Bei einem Insolvenzverfahren wird zunächst ein Plan erstellt, in welcher Form der Schuldner von seinen Schulden befreit werden kann. Dazu sind eine Liste mit allen Gläubigern erforderlich, und ein Zahlungsplan, der allen Forderungsinhabern vorgeschlagen wird. Bei Ablehnung kann mit

einer Bescheinigung einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle oder eines Anwalts der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei Gericht gestellt werden. Nach spätestens 6 Jahren kann dann die Restschuldbefreiung erfolgen. Ausgenommen von der Befreiung sind Schulden aus vorsätzlich begangenen Straftaten, Geldstrafen und Geldbußen.

Kontopfändung

Lässt der Gläubiger der Bank des Schuldners einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zustellen, so ist die Bank verpflichtet, sämtliches Guthaben auf dem Konto an den Gläubiger zu überweisen. Um dies zu verhindern, müssen Sie Ihr Konto innerhalb von drei Monaten in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umwandeln lassen. Damit ist automatisch ein Grundfreibetrag (Sockelfreibetrag) monatlich geschützt.

Bei Unterhaltsverpflichtungen, Eingang von Kindergeld oder unpfändbaren Sozialleistungen kann dieser Betrag erhöht werden, wenn Sie diese nachweisen. Wenn die vorhandenen Belege (z.B. Bewilligungsbescheide) nicht ausreichend sind, können die Beträge z.B. auch von Arbeitgeber, Sozialleistungsträger, einer anerkannten Person oder Schuldnerberatungsstelle bescheinigt werden. Sollten Sie keine Bescheinigung erhalten können, wenden Sie sich an das zuständige Vollstreckungsgericht.

Ein P-Konto kann nur als Einzelkonto geführt werden, d.h. Gemeinschaftskonten sind umzuwandeln. Auch darf jede Person nur ein P-Konto führen. Bei der Umstellung des Girokontos auf das P-Konto entstehen Ihnen keine Kosten.

Pfändung

Voraussetzung für eine Pfändung ist ein Vollstreckungstitel (Vollstreckungsbescheid, Urteil, notarielles Schuldanerkenntnis, Jugendamtsurkunde), der dem Schuldner zugestellt werden muss. Die häufigsten Pfändungen sind Sachpfändungen durch den Gerichtsvollzieher, sowie Konto- und/oder Lohnpfändungen mittels Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Vollstreckungsgerichts.

Pfändungsfreigrenze

Durch Pfändungsfreigrenzen und Pfändungsschutz ist der Schuldner insofern geschützt, dass ihm immer noch eine bescheidene Lebensführung möglich ist. Nach § 850c ZPO steht jedem ein unpfändbarer Betrag aus Arbeitseinkommen zu. Dieser Mindestbetrag richtet sich nach den Unterhaltsverpflichtungen und dem bereinigten Lohn. Dabei ist zu beachten, dass bei höheren Einkommen nicht alles gepfändet werden kann.

Diese Einkommensgrenzen gelten auch für laufende Sozialleistungen, Lohnersatzleistung wie Arbeitslosengeld, Krankengeld und Renten. Dies gilt nicht für Bezüge im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses im Vollzug!

Ratenzahlungen

Es gibt kein Recht auf Ratenzahlung. Ob eine Ratenzahlung im Einzelfall Sinn macht, muss genau geprüft werden. Allzu schnell sollten Sie diesen Weg daher nicht wählen. Es spielen unter anderem die Zahl der Gläubiger, die Höhe der Verschuldung und die Höhe Ihres Einkommens eine wichtige Rolle. Auch wird es nie zu einer Tilgung Ihrer Schulden

kommen, wenn Ihre monatliche Rate niedriger als die laufenden Zinsen ist. Hier ist dringend eine einvernehmliche Lösung mit dem Gläubiger zu suchen (wie z.B. Zinsverzicht).

Regelinsolvenz

Betrifft die Zahlungsunfähigkeit eines aktiven oder auch ehemals Selbstständigen mit mehr als 19 Gläubiger und/oder Forderungen aus Arbeitsverhältnissen (z.B. Löhne, Einkommenssteuer, Arbeitnehmeranteile an Sozialversicherungen)

SCHUFA

SCHUFA bedeutet "Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung" und sie dient ihren Mitgliedern zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit. Diese sind in der Regel Banken, Leasingunternehmen und einige Anbieter von Mobiltelefonen und Wohnungsbaugesellschaften.

Negative SCHUFA-Auskünfte sind z.B. Eintragungen von Eidesstattlichen Versicherungen, Mahn- und Vollstreckungsbescheiden oder Kreditkündigungen. Der von der SCHUFA ermittelte Scorewert gibt die Wahrscheinlichkeit an, mit der eine Verpflichtung ausgeglichen wird. Sie haben das Recht 1 Mal jährlich eine kostenlose Eigenauskunft über Ihre dort gespeicherten Daten zu beantragen. Nicht jeder Gläubiger ist Mitglied in der SCHUFA.

Schadensersatz

Wer vorsätzlich einen Schaden verursacht, ist verpflichtet, diesen wieder gut zu machen. Bei einer absichtlichen Selbst- oder Fremdverletzung im Rahmen der Inhaftierung können sogar Hausgeldanteile dafür gepfändet werden.

Schuldanerkenntnis

Mit der Unterschrift unter ein Schuldanerkenntnis erkennt der Schuldner zum einen die Forderung des Gläubigers an, zum anderen unterbricht er die Verjährung.

Bei einem notariellen Schuldanerkenntnis beträgt diese 30 Jahre, ansonsten lediglich 3 Jahre. Bei unstrittigen Forderungen kann ein einfaches schriftliches Schuldanerkenntnis, ggf. verbunden mit dem Verzicht auf Einrede der Verjährung, erfolgen.

Schulden

Schulden sind Verbindlichkeiten, die mit Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern verbunden sind. Erfüllt man diese Rückzahlungspflichten nicht, kann es aus diesem Grund auch zu einer Inhaftierung kommen. So zum Beispiel:

- Wird eine Geldstrafe nicht gezahlt, so kann an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden.
- Kommt ein Unterhaltsverpflichteter vorsätzlich seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nach, obwohl er leistungsfähig ist, so erfüllt dieses Verhalten einen Straftatbestand, der in einer Freiheitsstrafe enden kann.
- Der Straftatbestand des Betruges kann erfüllt sein, wenn der Schuldner weitere Zahlungsverpflichtungen eingeht, obwohl ihm klar ist, dass er zahlungsunfähig ist (sog. Eingehungsbetrug). Dies wird bei Abgabe des Vermögensverzeichnisses oder im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens offenkundig und nachvollziehbar.

Weigern Sie sich die Vermögensauskunft (VA) beim Gerichtsvollzieher abzugeben, kann der Gläubiger einen Haftbefehl zur Ableistung beantragen. Die Erzwingungshaft darf max. 6 Monate dauern, bei Abgabe der VA entfällt die Inhaftierung.

Selbstbehalt

Um sein eigenes Leben finanzieren zu können, steht jedem Unterhaltspflichtigen ein Freibetrag zu. Dies wird auch „Selbstbehalt“ genannt. Bei der Höhe dieses Freibetrages werden Faktoren wie Erwerbstätigkeit oder unterhaltspflichtige Ehegatten berücksichtigt. Eine Erhöhung, z. B. bei hoher Mietbelastung oder hohen Werbungskosten, ist in Einzelfällen möglich.

Stundung

Bei der Stundung handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger, der die Fälligkeit auf einen späteren Zeitpunkt hinausschiebt. Da es sich um eine Vereinbarung handelt, müssen sowohl der Schuldner als auch der Gläubiger einer Stundung zustimmen. Sollte der Gläubiger trotz vereinbarter Stundung die Forderung einfordern, steht dem Schuldner ein Leistungsverweigerungsrecht für den Stundungszeitraum zu. Dem Gläubiger wird dadurch entgegengekommen, dass die Verjährung um den Stundungszeitraum hinausgeschoben wird (§ 205 BGB). Zu beachten ist, dass bereits der Stundungsantrag seitens des Schuldners zur Folge hat, dass die Forderung anerkannt wird und damit zu einer Hemmung der Verjährung führt.

Bevor ein Stundungsgesuch gestellt wird, sollten Sie sich überlegen, ob eine realistische Aussicht besteht, dass Sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder zahlungsfähig sind. Sind auf lange Sicht keine Zahlungen möglich, reicht es aus, dass dem Gläubiger belegt und mitgeteilt wird, dass Zahlungsunfähigkeit vorliegt, da eine Stundung eine Einigungsgebühr auslösen kann.

Titel (Schuldtitel)

Ein Schuldtitel ist die rechtliche Grundlage für die zwangsweise Durchsetzung eines Zahlungsanspruchs, sprich die Pfändung. Die häufigste Form ist der Vollstreckungsbescheid.

Weitere Schuldtitel sind:

- gerichtliches Urteil
- Kostenfestsetzungsbeschluss
- notarielles Schuldanerkennnis
- Jugendamtsurkunde
- Rückforderungsbescheid vom Amt (z. B. ALG II)

Eine titulierte Forderung verjährt nach 30 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt aber mit jeder Zahlung bzw. Zwangsvollstreckung neu.

Verjährung

Hat der Gläubiger einen Schuldtitel (z.B. einen Vollstreckungsbescheid), verjährt die Forderung nach 30 Jahren. Wird dies allerdings unterbrochen, z.B. durch freiwillige

Zahlungen, eine Bitte um Stundung oder Zwangsvollstreckungsaufträge, fängt eine neue 30-Jahres-Frist an.

Beachten Sie Folgendes: Jede Zahlung und jeder Stundungsantrag bedeutet immer eine Anerkennung und lässt die Verjährung neu beginnen. Zahlt der Schuldner auf eine verjährte Forderung, kann das Geld nicht zurückgefordert werden. Auch jeder Vollstreckungsantrag lässt die Verjährung neu beginnen, so dass eine Forderung auch nach mehr als 30 Jahren vollstreckt werden kann.

Vermögensauskunft (VA)

(früher Eidesstattliche Versicherung EV)

Der Gläubiger kann im Rahmen der Vermögensauskunft verlangen, dass der Schuldner seine gesamten Vermögensverhältnisse offenlegt. Dies erfolgt nach Terminvergabe in den Diensträumen des beauftragten Gerichtsvollziehers in elektronischer Form. Die gemachten Angaben müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein und sind an Eides statt zu versichern; Falschangaben sind strafbar. Im Gegensatz zu früher hat zuvor keine Sachpfändung beim Schuldner zuhause durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen. Seit 2013 hat der Gerichtsvollzieher auch die Möglichkeit bei Rentenversicherungsträgern (nach Arbeitgeber), Bundeszentralamt für Steuern (nach Kontodaten) und beim Zentralen Fahrzeugregister (nach KFZ) Auskünfte über evtl. Vermögen des Schuldners einzuholen, wenn die Forderung mind. € 500.- beträgt und das vorhandene Vermögen nicht zur Befriedigung der Gläubigerforderung reicht.

Nach der Ableistung der VA wird diese in ein zentrales Vermögensverzeichnis eingetragen, zu dem bundesweit Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsgerichte und Strafverfolgungsbehörden Zugriff (Internet) besitzen. Der Schuldner kann sich nach Ableistung der VA 2 Jahre lang auf die gemachte beziehen und eine weitere verweigern, sofern sich an seiner Situation seit der letzten VA keine Veränderungen ergeben haben.

Vorrechtsbereich

Laufender Unterhalt und Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen können vom entsprechenden Gläubiger auf Antrag beim Vollstreckungsgericht bis auf das sozialrechtliche Existenzminimum gepfändet werden. Der Bereich zwischen der Pfändungstabelle, § 850c ZPO, und dem Existenzminimum wird Vorrechtsbereich genannt.

Wertersatzverfall

siehe Punkt: **Einziehung von Taterträgen Seite 8**

Anhang: Musterbriefe

(In Anlehnung an die Musterbriefe aus den Beratungsführern in Hessen und im Saarland)

- Anlage 1: Formloser Antrag: Übernahme der Mietzahlung
- Anlage 2: Abänderung des Unterhaltstitels bzw. Nullstellung
- Anlage 3: Abtretung zur Unterhaltssicherung
- Anlage 4/1: Mitteilung an die Krankenversicherung: Versicherungsstatus
- Anlage 4/2: Mitteilung an die Krankenversicherung: Wiederaufnahme
- Anlage 5: Aufhebungsantrag für die Versicherung
- Anlage 6: Ausstieg aus dem Handyvertrag
- Anlage 7: Mitteilung der Zahlungsunfähigkeit aufgrund der Inhaftierung
- Anlage 8: Gläubigeraufstellung
- Anlage 9: Eigenauskunft
- Anlage 10: Gerichtsvollzieherauskunft
- Anlage 11: Erstanschreiben an Gläubiger
- Anlage 12/1: Vergleichsvorschlag
- Anlage 12/2: Sanierungsplan

Haftbescheinigung:

Diese erhalten Sie über die Geschäftsstelle oder über Ihren für Sie zuständigen Sozialdienst.

Anlage 1: Formloser Antrag: Übernahme der Mietzahlung

(Absender)

Vorname Name

(Geburtsdatum)

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

(Anschrift des zuständigen Amtes für Grundsicherung)

**Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
Übernahme der Mietkosten während der Haft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem _____ befinde ich mich in Haft in der JVA _____.

(Haftbeginn)

Meine Entlassung erfolgt voraussichtlich am _____.

(Haftende)

Ich wohne in _____

(PLZ, ORT, STRASSE, HAUSNUMMER)

und bezog bis zum Haftantritt ALG 2-Leistungen einschließlich der Kosten für Unterkunft.

Hiermit beantrage ich die Weiterzahlung der Miete gem. SGB XII für die Dauer der Haft, da ich diese aus eigenen Mitteln nicht bestreiten kann.

Eine Haftbescheinigung füge ich diesem Schreiben bei.

Ich bitte Sie, die notwendigen Unterlagen zur Wohnung: Mietvertrag, Vermieterbescheinigung sowie die Leistungs- und Aufhebungsbescheide des ALG II beim Jobcenter _____ anzufordern, da es mir aus der Haft heraus nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift

Anlage: Haftbescheinigung

**Anlage 2: Abänderung des Unterhaltstitels bzw. Nullstellung
Antrag auf Herabsetzung der Unterhaltsverpflichtung**

(Absender)
Vorname Name
(Geburtsdatum)
Straße Hausnummer
Postleitzahl Ort

(Anschrift des zuständigen Jugendamtes)

**Antrag auf Herabsetzung meiner Unterhaltsverpflichtung
für das Kind/ Kinder:
geboren am:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für mein/e Kind/er (Name(n)) _____
bin ich zum Unterhalt verpflichtet.

Ich muss Ihnen mitteilen, dass ich aufgrund meiner Inhaftierung in die JVA _____,
nicht in der Lage bin, die geforderten Beträge aufzubringen.

Meine Einkommensnachweise habe ich der Anlage beigelegt.

Da sich meine finanzielle Situation in den nächsten _____ Monaten/ Jahren nicht verändern
wird, beantrage ich hiermit ab _____ (Datum der Inhaftierung) für die Dauer der Inhaftie-
rung

- meine Unterhaltsverpflichtung an meine verringerte Leistungsfähigkeit anzupassen.
- meine Unterhaltsverpflichtung wegen Leistungsunfähigkeit auf Null herabzusetzen.

Ich bitte um schriftliche Mitteilung, ob meinem Herabsetzungsantrag entsprochen wird, so dass für
die Zeit meiner Inhaftierung keine Unterhaltsforderung aussteht. Eine Haftbescheinigung habe ich als
Anlage beigelegt.

Des Weiteren bitte ich um Mitteilung, ob ein Unterhaltstitel besteht und in welcher Höhe ggf. bereits
Unterhaltsrückstände bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift

Anlage: Haftbescheinigung / Einkommensnachweise

Abtretungserklärung

Hiermit trete ich,

*Name: Vorname:
ggf. Abteilung, Geburtsdatum*

zur Sicherung des laufenden Unterhalts für mein/e Kind/er

*Name: Vorname:
Name: Vorname:*

*meine Ansprüche auf Auszahlung von Eigengeld an den/die Unterhaltsberechtigte bzw. Unterhaltser-
satz leistende Behörde bis zur Höhe meiner Unterhaltspflicht ab.*

Der abgetretene Unterhaltsbetrag soll direkt auf folgendes Konto:

Kontoinhaber

IBAN

bei der Bank

BIC

überwiesen werden.

*.....
Datum, Unterschrift*

Anlage 4/1: Mitteilung an die Krankenversicherung: Versicherungsstatus

(Absender)
Vorname Name
(Geburtsdatum)
Straße Hausnummer
Postleitzahl Ort

(Anschrift zuständige Krankenkasse)

Mitteilung der Inhaftierung und Versicherungsstatus

Geburtsdatum: _____ **Geburtsort:** _____
Versicherungsnummer: _____
(falls bekannt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem _____ befinde ich mich in der JVA _____.

Eine Haftbescheinigung lege ich dem Schreiben bei.

Da ich bislang bei Ihnen krankenversichert war, bitte ich Sie, ab dem Zeitpunkt meiner Inhaftierung meinen Versicherungsschutz ruhen zu lassen und mir meinen aktuellen Versicherungsstatus mitzuteilen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift

Anlage: Haftbescheinigung

Anlage 4/2: Mitteilung an die Krankenversicherung: Wiederaufnahme in die Krankenversicherung

(Absender)
Vorname Name
(Geburtsdatum)
Straße Hausnummer
Postleitzahl Ort

(Anschrift zuständige Krankenkasse)

Wiederaufnahme in die Krankenversicherung

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____
Versicherungsnummer: _____
(falls bekannt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem _____ befinde ich mich in der JVA _____.

Da ich vor der Haft bei Ihnen versichert war, möchte ich auch nach der Entlassung weiterhin bei Ihnen versichert sein.

Meine Entlassung erfolgt voraussichtlich am _____.
(Entlassungsdatum)

Ich werde in _____ wohnen und umgehend Sozialleistungen ALG 1/ALG 2 beim Jobcenter/der Arbeitsagentur in _____ beantragen.

Achtung: Sofern Sie unmittelbar nach der Haft medizinisch weiterversorgt werden müssen, bitte einfügen: Ich bin nach der Entlassung auf sofortige medizinische Versorgung (Substitution) angewiesen und bitte daher um eine Bescheinigung, dass ich Mitglied Ihrer Krankenkasse bin und wieder versichert werde, sofern ich ALG 1/ALG 2 beziehe.

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift

Anlage: Haftbescheinigung

Anlage 5: Aufhebungsantrag für die Versicherung

(Absender)
Vorname Name
(Geburtsdatum)
Straße Hausnummer
Postleitzahl Ort

(Anschrift Versicherung)
Straße Hausnummer/Postfach
Postleitzahl, Ort

Ihr Aktenzeichen: Versicherungsnummer _____
Mein Zeichen: _____
Beendigung meiner Versicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie aus der beiliegenden Haftbescheinigung erkennen können, bin ich inhaftiert und mittellos. Derzeit beziehe ich kein pfändbares Einkommen und habe auch keine anderen Vermögenswerte, auf die ich zurückgreifen könnte.

Aufgrund meiner schlechten finanziellen Situation war es mir auch nicht möglich die letzten Versicherungsprämien zu begleichen. Bereits andere Gläubiger versuchen ihre Forderung vergeblich einzutreiben. Deshalb besteht keine Aussicht, dass ich auch zukünftig die Prämien zahlen kann und kündige den Versicherungsvertrag vorsorglich zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Gleichzeitig bitte ich Sie auf Grund meiner finanziell aussichtlosen Lage um die sofortige Aufhebung des Versicherungsvertrages und zwar rückwirkend ab dem ersten Prämienrückstand. Durch diese kulanzweise Vertragsaufhebung ersparen Sie sich unnützen Verwaltungsaufwand und überflüssige Kosten. Gleichzeitig würden Sie meine Resozialisierungsaussichten ein wenig fördern.

Mit der Bitte, meinen Antrag auf rückwirkende Entlassung aus dem Versicherungsvertrag wohlwollend zu prüfen, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Datum (Unterschrift)

Anlage: Haftbescheinigung

Anlage 6:**Ausstieg aus dem Handyvertrag**

(Absender)

Vorname Name

(Geburtsdatum)

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

(Anschrift Telefonanbieter/Handy-Provider)

Kundennummer

Handynummer:

Mein Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie der beiliegenden Bescheinigung entnehmen können werde ich voraussichtlich noch bis
_____ *inhaftiert sein.*

Während meiner Haft habe ich keine Möglichkeit, das bei Ihnen erworbene Handy zu nutzen. Außerdem verfüge ich lediglich über geringes bzw. kein Einkommen, so dass ich die monatliche Grundgebühr (sowie den vertraglich festgelegten Mindestumsatz) nicht aufbringen kann.

Für die Zeit nach meiner Entlassung ist meine berufliche und finanzielle Perspektive noch nicht abzusehen, so dass ich befürchte, die bis dahin bei Ihnen auflaufenden Zahlungsrückstände nicht begleichen zu können.

Zur Vermeidung von Zahlungsrückständen, bzw. um den finanziellen Schaden nicht unnötig zu vergrößern und Ihnen wie mir unnützen Verwaltungs-, Titulierungs- und Beitreibungsaufwand zu ersparen, bitte ich Sie daher:

- o den o. g. Vertrag für die Dauer meiner Haft ruhen zu lassen und die Vertragsdauer entsprechend zu verlängern.*
- o den o. g. Vertrag gegen Rückgabe des Handys incl. der SIM-Karte kulanztweise ab sofort aufzuheben.*

Mit freundlichen Grüßen

Datum (Unterschrift)

Anlage: Haftbescheinigung

(Absender)

Vorname Name

(Geburtsdatum)

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

(Anschrift des jeweiligen Gläubigers)

Ihr Aktenzeichen:

Mein Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen eine Kopie meiner Haftbescheinigung und einen Nachweis über meine Einkünfte in Haft.

Da ich derzeit kein Einkommen in der Anstalt erziele, bin ich leider zahlungsunfähig. Selbst Kleinstraten sind mir nicht möglich.

Zwangsmaßnahmen Ihrerseits sehe ich lediglich als Kosten treibend und nicht Erfolg versprechend an. Ich erinnere Sie an Ihre Schadensminderungspflicht.

Sollte sich meine finanzielle Situation verbessern, werde ich wieder auf Sie zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Datum (Unterschrift)

Anlage: Haftbescheinigung, Kontoauszug

Anlage 8: Gläubigeraufstellung

Mein Zeichen Nr.	Gläubigername	Adresse	Aktenzeichen des Gläubigers	Summe €	Bemerkung, Ursprungs- gläubiger

Anlage 9: Eigenauskunft

(Absender)
Vorname Name
(Geburtsdatum)
Straße Hausnummer
Postleitzahl Ort
Absender

An: (Adresse siehe Punkt 4.2.)

Antrag auf Auskunftserteilung nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit bitte ich Sie, mir schriftlich zu folgenden Punkten Auskunft zu erteilen:

- ☒ *Die bei Ihnen über mich gespeicherten personenbezogenen Daten,*
- ☒ *die Herkunft meiner Daten (mit Adresse und Aktenzeichen der Gläubiger),*
- ☒ *den oder die Empfänger (bitte mit Namen und Adresse), an die Sie meine Daten übermittelt haben,*
- ☐ *meine aktuellen Wahrscheinlichkeitswerte (Scorewerte) und die zu meiner Person innerhalb der letzten zwölf Monate übermittelten Scorewerte,*
- ☐ *eine individuelle und einzelfallbezogene Erklärung meiner Scorewerte.*

In den letzten 5 Jahren war ich wohnhaft in: (Anschrift)

Für Ihre Bemühung bedanke ich mich bereits jetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Datum (Unterschrift)

Anlagen: *Haftbescheinigung/ Kopie meines Personalausweises*

Anlage 10: Gerichtsvollzieherauskunft

(Absender)
Vorname Name
(Geburtsdatum)
Straße Hausnummer
Postleitzahl Ort

An alle
zuständigen Gerichtsvollzieherinnen und
Gerichtsvollzieher
über die Gerichtsvollzieher- Verteilerstelle
bei dem Amtsgericht

(PLZ, Ort)

Auskunft über frühere Vollstreckungsaufträge zum Zweck der Gläubigerermittlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Unterstützung der Schuldnerberatung bemühe ich mich zurzeit um einen vollständigen Überblick über meine Schulden. Aufgrund fehlender Unterlagen bin ich allerdings nicht in der Lage, eine vollständige Auflistung aller Gläubiger zu erstellen. Ich bin daher auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Früher war ich wohnhaft in:

Adresse:

Adresse:

Zu folgenden Punkten bitte ich Sie um Auskunft (per Computerdruck):

- Sind Ihnen (frühere) Vollstreckungsvorgänge gegen mich bekannt?
- Welche Gläubiger können Sie mir aus Ihren Unterlagen benennen?

Adressen und Aktenzeichen der Gläubiger sowie die Forderungssummen (ca.) sind für mich von besonderer Wichtigkeit.

Für Ihre Auskunft bedanke ich mich im Voraus! Wegen meines niedrigen Einkommens bitte ich Sie, auf die Erhebung von etwaigen Gebühren zu verzichten.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und freundlichen Grüßen

Datum (Unterschrift)

Anlage 11: Erstanschreiben an Gläubiger

(Absender)
Vorname Name
(Geburtsdatum)
Straße Hausnummer
Postleitzahl Ort

(Anschrift des jeweiligen Gläubigers)

Ihre Forderung Nr.:
(Rechnungsnummer, Kontonummer, Inkassonummer usw.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe bei Ihnen möglicherweise oben genannte Verbindlichkeit und war leider nicht mehr in der Lage diese Forderung zu begleichen.

Der Grund hierfür ist meine Inhaftierung seit dem Voraussichtlicher Haftentlassungstermin ist der (Endstrafe eintragen!). Sollten Sie eine Haftbescheinigung benötigen, teilen Sie mir dies bitte mit, ich werde dies dann entsprechend veranlassen und Ihnen eine Bescheinigung zusenden.

Trotz dieser schwierigen Situation bemühe ich mich um eine Regelung meiner Schuldenangelegenheiten, indem ich mir zunächst einen Überblick über den aktuellen Stand meiner Schulden verschaffe. (Des Weiteren habe ich mich um einen Termin bei einer Schuldnerberatungsstelle bemüht und stehe dort auf einer Warteliste.)

Aus diesem Grund bitte ich Sie, mir meinen aktuellen Forderungssaldo gemäß § 367 BGB bzw. § 497 BGB detailliert mitzuteilen, d.h. aufgeschlüsselt nach Hauptforderung, Zinsen, Kosten und bereits gezahlten Beträgen.

(Da mir alle Unterlagen abhandengekommen sind, bitte ich Sie ebenfalls um Übersendung einer Fotokopie des erwirkten Titels.)

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus und hoffe auf Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Datum (Unterschrift)

(Absender)

Vorname Name

(Geburtsdatum)

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

(Anschrift des jeweiligen Gläubigers)

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mittlerweile liegen mir alle Gläubigerantworten vor. Danach bin ich mit € überschuldet.

Um den Schuldenberg nicht ins Unendliche wachsen zu lassen, plane ich eine Sanierung mit Hilfe der hiesigen Schuldnerberatung.

Anbei ein Sanierungsplan, aus dem Sie die Vergleichsquote von € und die daraus resultierenden Beträge erkennen können.

Auf Ihre Forderung entfällt dabei ein Einmalbetrag von: €.

Bei Ihrer Entscheidung sollten Sie berücksichtigen, dass ich voraussichtlich noch bis in Haft sein werde und im Anschluss an meine Haftzeit keine guten Verdienstmöglichkeiten haben werde.

Der Sanierungsbetrag würde mir von zur Verfügung gestellt werden.

Der Vergleich kommt nur zustande und der Einmalbetrag kann nur ausgezahlt werden, wenn alle Gläubiger zustimmen.

Nach Geldeingang auf Ihrem Konto bitte ich mir den entwerteten Schuldtitel bzw. ein Schreiben, aus dem hervorgeht, dass auf die restliche Forderung verzichtet wird, zu übersenden.

Bei Ablehnung beabsichtige ich einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen.

Sollten noch Fragen auftauchen, so stehe ich Ihnen zur Verfügung und hoffe auf eine positive Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Datum (Unterschrift)

Anlage 12/2: Sanierungsplan

Sanierungsplan (Name)Datum:

Mein Zeichen Nr	Name	Adresse	Ihr Zeichen	Summe €	Vergleichsbetrag

Ausgabe Rheinland-Pfalz
überarbeitete Version
Stand: 12.03.2026